

daß, wenn der Mann gestorben, die Frau sich wieder verheirathet, die Pension auf die Kinder des sel. Mannes übergehe.

Ungerecht, unbillig wäre es, daß die Opfer, welche der sel. Mann sich bei Lebzeiten entzogen, der Frau oder besser ihrem zweiten Mann allein zufließen, die Kinder dem Stiefvater allein preisgegeben, bloßgestellt werden. Hinterläßt der Ehemann Vermögen, erhält die Frau überdies noch ein Capital aus der Wittwenkasse, wird sich zu diesem Schutz um so eher und leichter noch ein anderer, ein männlicher Schutz finden. Tiefer in diese Verhältnisse einzugehen, würde zu weit führen, aber beim Nachdenken dürfte selbst sich noch herausstellen, daß die Moral gefährdet werden, der eigentliche wohlthätige Zweck (der Versicherung) nicht erreicht, vielmehr verfehlt werden würde. Sucht oder findet die Frau einen zweiten Mann, so mag sie sehen, mit ihm zu leben und zu sterben; alle Liebe und Sorgfalt des sel. Mannes wird und muß dann aber auch auf die Kinder übertragen werden.

Ein Wunsch wäre ferner, ob nicht ein Reservefond gebildet werden oder ob nicht anderweitig es veranlaßt werden könnte, wenn Kinder versicherter Väter sich einstens als Buchhändler etabliren, zur besseren Begründung ihres Etablissements ihnen gegen Bürgschaft mäßige Summen angeliehen und denselben überhaupt auch von den Vereinsmitgliedern Credit, Rath und That zur Unterstützung werden könnte.

Anclam, L. J.-M. 1847.

W. Diehe.

#### Presß-Prozeß.

Gegen den Unterzeichneten war Seitens des Königl. Ministerium des Innern wegen der von mir verfaßten und mit meinem Namen versehenen Besprechung der Brochüre des Prof. Oppenheim in Heidelberg „Ueber das Verbot ganzer Verlagsfirmen“ in Nr. 101 des Börsenbl. 1846 bei dem Staatsanwalt des Königl. Criminalgerichts denunciirt und ich in Folge dessen wegen frechen Tadels und Verspottung der Landesgesetze in Anklagestand versetzt worden.

In heute stattgefundenener öffentlicher Sitzung sprach der h. Gerichtshof das

Nicht-schuldig

über mich aus.

Ich hoffe das Erkenntniß, durch welches mehrere für den preussischen Buchhandel höchst wichtige Punkte entschieden werden, sehr bald vollständig mittheilen zu können.

Das Preuß. Gesetz v. 8. April d. Jahres, nach welchem der preuß. Unterthan durch die Censur eines nicht-preussischen deutschen Staates nicht mehr geschützt ist, hat den preussischen Buchhändler zu unserm Börsenblatt in eine ganz veränderte Stellung gebracht. Ich werde dies im Interesse des Preussischen Buchhandels s. Zeit ausführlicher darlegen, sofern dies nicht Seitens der Presse selbst, aus Anlaß dieses ersten öffentlich verhandelten Presß-Prozesses, geschehen wird.

Berlin, den 27. April 1847.

Julius Springer.

#### Die Begründung einer deutsch-amerikanischen Buchhandlung betreffend.

Nachdem die Actienzeichnungen, die laut unserer Anzeige vom 20. Septbr. 1846 in Nr. 86 des Börsenblattes 127 Stück betragen, seitdem trotz wiederholter allgemeiner Rundschreiben und vielfacher persönlicher Aufforderungen nur noch durch den Beitritt von

- Herrn E. F. Riis in Hannover mit 1 Actie;
- = S. G. Liesching in Stuttgart mit 1 Actie;
- = G. W. F. Müller in Berlin mit 1 Actie;
- = Karl Göpel in Stuttgart mit 1 Actie;
- = Rud. Chelius in Moskau mit 1 Actie;

der Stahel'schen Buchh. in Würzburg mit 1 Actie vermehrt, also in Allem auf nur

133 Stück gebracht wurden, auch seit Monat October vor. Jahres alle weitere Theilnahme unterblieb, mithin noch nicht einmal die Hälfte der zur Begründung nothwendig erachteten 300 Actien untergebracht wurde, so glauben sich die Unterzeichneten um so mehr berechtigt,

hierdurch ihr Amt niederzulegen, als sie durch den bereitwilligst gewährten Zuschuß des Börsenvereins in den Zustand gesetzt wurden, ihre Rechnung, ohne weitere neue Zumuthungen an Einzelne, zu ebnen.

Sie verweisen deshalb auf die nachfolgende Abrechnung und danken für das bewiesene Vertrauen.

Leipzig, den 30. April 1847.

Die Commission zur Begründung einer deutsch-amerikanischen Buchhandlung.

E. Avenarius. G. Mayer. D. Wigand.

Abrechnung der Commission zur Begründung einer deutsch-amerikanischen Buchhandlung, am 7. April 1847 dem Börsen-Vorstande übersandt.

#### Einnahme.

1845.	August	89 Erste Einzahlungen à 10 $\mathfrak{R}$	890 $\mathfrak{R}$
1846.	Januar	89 Zweite Einzahlungen à 7½ $\mathfrak{R}$	667 = 15 $\mathfrak{R}$ g
	9. Febr.	Beitrag vom hiesigen Gremium	100 =
1847.	März	Dritte Einzahlungen à 2½ $\mathfrak{R}$	210 =
		Erlös von 44 Garrigue's Bericht	7 = 8 =
	27. April	Beitrag vom Börsenverein als Ausgleichung	118 = 27 =
			1993 $\mathfrak{R}$ 20 $\mathfrak{R}$ g

#### Ausgabe.

1845.	12. Aug.	Zahl. an R. P. Garrigue hier	450 $\mathfrak{R}$ .
	30. =	do. do. Bremen	44 = 21 $\mathfrak{R}$ g.
1846.	Vom 24. Nov. bis 28. Febr.	Zahl. an R. P. Garrigue in Newyork	
		# 728. 77. per 1059	= 25 =
		Zinsen und Provision	2 = 23 =
	6. Mai	do. do. hier	40 = — =
			1597 $\mathfrak{R}$ 9 $\mathfrak{R}$ g
1845.	27. Aug.	Bergütung an G. Kimmelman	200 =
		Spesen.	
		Portis, Steuer, Inserate, kl. Spesen	38 = 3 = 5 $\mathfrak{R}$
		Buchbinder Bley	4 = 15 =
		Börsenlocal	3 = 23 =
		Liquid. des Advokaten Volkmann	14 = 17 = 5 =
		do. do. Koch	16 = 10 =
1847.	27. April.	Druck- u. Papier-Rechn. v. J. A. Brockhaus	119 = 2 =
			1993 $\mathfrak{R}$ 20 $\mathfrak{R}$ g

E. Avenarius. G. Mayer. D. Wigand.

#### Frohe Aussicht für Sortimentbuchhändler. Wieder ein Baarpaketler!

Herr J. J. Weber hat unstreitig das große Verdienst, die treffliche Maxime des Baarnachnehmens auf Packete, von deren Existenz oft der Empfänger noch nicht einmal Kenntniß hat, auf das Umfassendste ausgebildet zu haben, und erlebt nun die Freude, seine Jünger diese Heilslehre weiter verbreiten zu sehen. Daß Herr Lorck dies trefflich versteht und ausübt, weiß ein Jeder — vor wenigen Wochen hatten wir das Etablissementscirculair des Herrn Spamer, und jetzt schon ein neues von ihm, worin er um lebhafteste Theilnahme bei zwei von Herrn Weber übernommenen Zeitschriften bittet, am Ende aber ein ganz kleines Zettelchen, mit der Ueberschrift: Von D. Sp. verlange ic. gegen baar, hinzufügt.